

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 23/08 B

L 20 SO 44/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 SO 139/06 (SG Gelsenkirchen)

Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen,
Zeppelinallee 4, 45879 Gelsenkirchen,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Neumarkt 10, 42103 Wuppertal,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 524,18 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 524,18 Euro zu erstatten, den der Beklagte an die AOK Westfalen-Lippe auf der Grundlage des § 264 Abs 7 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) gezahlt hat. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen (vom 17. April 2007), durch das der Beklagte verurteilt wurde, "der Klägerin die in der Zeit vom 1. Juni 2004 bis 31. Dezember 2004 gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen - Krankenhilfe - in Höhe von 524,18 € für Frau K. zu zahlen" zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Beklagte mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Frage, ob es sich bei der Hilfe nach § 264 Abs 2 SGB V um eine Sozialhilfeleistung handele, habe grundsätzliche Bedeutung. Die vorliegende Rechtsfrage sei noch nicht höchstrichterlich entschieden.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert der Beklagte eine Rechtsfrage und legt auch deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit dar; Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der vorliegenden Rechtsfrage fehlen aber gänzlich.



Der Beklagte hätte insoweit darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das Bundessozialgericht auszugehen hat und inwieweit abhängig von der Beantwortung der gestellten Rechtsfrage das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen. Es ist aber nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung maßgeblichen Fakten selbst aus den Akten zu erarbeiten.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 63 Abs 2 Satz 1, 47 Abs 3, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

